

Gebühren täglich
ab 8 Uhr.
Schulzen und Gemeinden
Gebührenfrei ab.
Gemeindeamtliche Gebühren
Dr. Müller in Radebeul
Gebührenfrei ab.
Gebühren von 11—12 Uhr
Radebeul ab 6—8 Uhr.

Ausgabe der für die nächst-
liegenden Nummer bestimmt
Vorläufe am Montag, am
1. Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Mittwoch früh bis 1/2 Uhr.
In den Filialen für Inf. Ausgabe:
Otto Klemm, Untermarkt 22.
Karl Klemm, Leipzigerstr. 18, v.
aus bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Nº 138.

Mittwoch den 17. Mai

1876.

Bekanntmachung.

Wit Bezug auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1875 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich-Sächsischen Ausführungs-Bestimmung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfsbezirk, für welchen der Stadtdirektor als Impfarzt Professor Dr. Sonnenburg als Impfarzt, sowie die Herren approb. Wundärzte Kratz und Marx als Assistenten verpflichtet worden sind.
- 2) Das Impflocal befindet sich im alten Nikolaischulgebäude am Nikolaiplatz.
- 3) Dasselbe findet die Impfungen derjenigen hier ansitzenden Kinder,
 - a. welche hier im Jahre 1875 geboren worden,
 - b. welche im vorigen Jahre der Impfplikt nicht gehörig genutzt haben,
 - c. welche im Jahre 1875 hier zugezogen sind und der Impfplikt noch nicht gehörig genutzt haben,

mittwoch, den 17. Mai 1876

ab bis auf Weiteres jeden Mittwoch von 8 bis 5 Uhr Nachmittags statt.

Dieselbst sind auch die Impfungen je an dem darauffolgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4) Alle bürgerlichen Einwohner sind berechtigt, ihre impflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbemittelten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impsterminen hiermit angeboten.

Aufgenommen hieron sind jedoch die im §. 1 unter 2 des Impfgesetzes gedachten Abhänger von Lehranstalten, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurückliegen, da bezüglich dieser besondere Einrichtung getroffen ist.

5) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig dem Impfarzte ein Bettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegeeltern oder Vormundes bezüglichlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

6) Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Biffer 1 des Gesetzes impflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angebrachten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen beziehbar der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfplikt durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

7) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre im laufenden Jahre nach §. 1 unter 1 des Gesetzes impflichtigen Kinder und Pflegeehelassen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte haben der Impfung unterzogen lassen, werden hierdurch aufgefordert, im Laufe dieses Jahres und längstens am 30. December 1876 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, bei Vermögens einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. auf dem Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 11 bei Herrn Registrar Behold während der gewöhnlichen Geschäftsstunden einzureichen.

Leipzig, am 13. Mai 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Impfgesetz

vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gott gesegnet Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Bestimmung des Bundesrates und des Reichstags was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schopoden soll unterzogen werden
1) jedes Kind vor dem Ablaufe des aus sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Bezeugnis (§. 10) die natürlichen Blätter überstanden hat;
2) jeder Abhänger einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Abhänger das zwölfe Lebensjahr zufließt, sofern er nicht nach ärztlichem Bezeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blätter überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impflichtiger (§. 1) weicht nach ärztlichem Bezeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Ablaufe des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ob eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu festzulegenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfing nach frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem Impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfsbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte untersteht.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfsbezirks Impfungen gleich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der gleichen (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

Für jeden Impfsbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1 Biffer 1 unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Über die auf Grund Biffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder obwohl sie ganz oder vorlängig unterblieben ist.

Nach dem Schluß des Kalenderjahrs sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§. 8. Jeder den Impfsbezirk sind ausschließlich Arzte beigelegt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresende der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrates dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schopodenlymphé eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schopodenlymphé an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, aus Verlangen Schopodenlymphé, soweit ihr entbehrlicher Vorwahl reicht, an andere Arzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein aufgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Namens des Impfenden, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,
daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genutzt ist,

oder

dass die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Beweissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterblieben darf.

§. 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) angemessene Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, aus amtlichen Erfordernissen mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegeehelassen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Böglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Biffer 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einsorfern der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu schaffen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Böglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1 Biffer 2 impflichtig werden, die Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluss des Schuljahres der zukünftigen Behörde ein Berichtschein derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegeehelassen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§. 8) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Abs. 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzig Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine höhere Strafe einfällt.

§. 18. Die Vorlesungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unterschrift unter diesem Gesetze sind unterzeichnet und beigeschrieben Kaiserlichen Entschluss.

(L. S.)

Wilhelm.

König von Sachsen.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Ostermesse endet mit dem 20. Mai. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der ehemaligen Stadt bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 21. Mai zu entfernen. Die auf dem Augustusplatz und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 20. Mai zu räumen und deren Abbruch und Wegschaffung am 22., 23. und 24. Mai, jedoch lediglich während der Tagestunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu bewirken.

Es bleibt auch diesmal nochzulassen, die Buden- und Standsbuden noch am 21. Mai geöffnet zu halten. Dieselben, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Karussells und Bälle sind bis Abends 10 Uhr des 23. Mai, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Einbringen von Säulen und Streben gestattet worden ist, bis längstens den 27. Mai Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Plätzen zu entfernen.

Bauüberhandlungen gegen diese Vorlesungen, für welche bezüglichlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft geahndet werden. Nebenbei haben Sämme auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden &c. zu gewürgen.

Leipzig, am 12. Mai 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das von dem Stipendial Dr. Johann Franz Vorn für einen in Leipzig geborenen, die Rechte studizenden Sohn

a. eines Heisters der hiesigen Juristenfakultät oder, da deren leiner vorhanden,
b. eines Heisters des vormaligen hiesigen Schöpenshüls oder da ein solcher auch nicht vorhanden,
c. eines Rathsbüros allhier, und wenn deren ebenfalls seiner zu finden,

d. eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist auf die Jahre 1875 und 1876 anno zu vergeben.

Der Empfänger des Stipendiums hat den 12. Juni dieses Jahres über ein "argumentum juridicum" zu präsentieren und diese Präsentation schriftlich nebst einem auf des Stipendiates Kosten zu druckenden Programm dem Herrn Ordinarius der Juristenfakultät bei und einzurichten.

Wir fordern diejenigen Herren Studirenden, welche auf obiges Stipendium Anspruch machen wollen, hierdurch auf, sich unter Bescheinigung ihrer Qualifikation bis zum 20. Mai d. J. schriftlich bei uns anzumelden, wodrigfalls sie diesmal unberücksichtigt bleiben.

Leipzig, den 5. Mai 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Am 16. d. Mts. früh 6 Uhr wird im Hause Nr. 8 der Wiesenstraße hierfür eine Feuerwache mit Tag- und Nachdienst in Betrieb gesetzt.

Leipzig, am 15. Mai 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Holzgräser-Verpachtung.

Donnerstag, den 18. Mai a. e., soll im Forstreviere Connewitz die diesjährige Gräserparzellierung parcellenweise unter den im Termine bekannten Bedingungen und gegen sofortige Entrichtung des Pachtgebotes nach dem Befüllung an den Revierbüroden verpachtet werden.

Befüllung:

I. Vormittags 9 Uhr im sogen. Stempel, unweit des Streitreiches bei Connewitz.

II. Vormittags 11 Uhr an der weißen Brücke, auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 8. Mai 1876.

Des Rath's Forst-Deputation.

Königl. Universitäts-Poliklinik für Frauen.

Grimmaischer Steinweg Nr. 56.

Verathungstage wie bisher an allen Wochentagen von 2—3 Uhr unentgeltlich.

Jeden Mittwoch 1/2 Uhr unentgeltliche Impfung.

Professor Dr. Credé.

Geb. Medicinal-Mahl.